

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Altarmanbindung unterhalb der Mühle Schlepzig
in der Gemeinde Schlepzig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Mai .2024

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“, Am Stieg 15 in 15190 Bersteland OT Freiwalde beantragt für die Altarmanbindung unterhalb der Mühle Schlepzig im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Schlepzig, Spree-km 168+906 bis 167+300 die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Vorhaben umfasst den Anschluss von 3 Altarmen im Nebenschluss und den Einbau von Strukturelementen im Bereich der Spree Fließ-km 168+906 bis 167+300. Die herzustellenden Strukturelemente fungieren als Initialmaßnahmen zur Förderung der Entwicklung von naturnahen Fluss- und Uferstrukturen sowie zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers. Sie bewirken eine effektive Initiierung von Habitatstrukturen und ermöglichen die Ausbildung von Strömungs- und Sedimentdifferenzierung im Gewässer.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Im Ergebnis der möglichen Auswirkungen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie u.a. eine Bauzeitenregelung und eine Ökologische Baubetreuung/ Überwachung ist zu erwarten, dass mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Die Zuwegung erfolgt über das bereits bestehende Wegenetz. Die notwendigen Eingriffe erfolgen per Lastenkahn vom Wasser aus und der Beladepunkt dient im Anschluss der Bühnenherstellung. Somit können Eingriffe in die Uferbereiche und geschützte Landbiotope wesentlich verringert werden. Zudem erfolgen durch die Maßnahmenumsetzung keine Dauerhaften Flächeninanspruchnahmen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.uvp-verbund.de/portal.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)